

Auszug aus den Statuten und Reglements der österreichischen Bank.

Dauer des Privilegiums

war 1817 auf 25 Jahre bestimmt, und ist 1841 bis letzten December 1866 verlängert worden.

Capital der Bank

war im Gesetz von 1817 auf 100 Millionen im 20 Fl.-Fufs in 100,000 Actien zu 1000 Fl. bestimmt. Es kamen aber nur 50,621,000 Gulden zusammen, und im Statut von 1841 heifst es: der hinlängliche Fond ist gebildet, und die Bank ist verpflichtet ihn zu vergrößern, wenn sich die Nothwendigkeit zeigt.

Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind.

1. Das Disconto-Geschäft. Die zu discountirenden Wechsel müssen in Wien zahlbar seyn, nicht länger als 3 Monate zu laufen haben, und wenigstens drei gute Unterschriften tragen. Die dritte Unterschrift kann durch ein Unterpfind in österreichischen Staatspapieren im halben Betrage des Wechsels ersetzt werden.

2. Das Giro-Geschäft. Es besteht in der Einziehung der Effecten, welche der Bank zu diesem Behufe eingeliefert werden, und Einlösung der Anweisungen, welche der Einlieferer dagegen ausstellt.

3. Die Ausgabe von Noten und deren prompte Einlösung bei jedesmaliger Vorzeigung. Das Reglement bestimmt, daß Noten zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. im 20 Fl.-Fufs ausgegeben werden sollen.

4. Vorschüsse zu leisten auf Gold und Silber, in Barren sowohl als in inländischen und auswärtigen gangbaren Münzen zu 95 pCt. des innern Werthes; ferner auf österreichische Staatspapiere. Das Reglement bestimmt, daß diese Papiere mit $\frac{2}{3}$ ihres Courswerthes beliehen werden können. Alle diese Vorschüsse dürfen auf keinen längern Termin als 3 Monate gegeben werden.

5. Deposita zur Bewahrung anzunehmen und Gebühren dafür zu erheben.

6. Das Anweisungsgeschäft. Die Bank kann auf ihre Filiale, und diese auf sie, Anweisungen ausstellen an Ordre oder an Vorzeiger, auf Sicht oder nach bestimmter Zeit zahlbar.

Alle andern Geschäfte sind der Bank untersagt.

Besondere Rechte der Bank.

1. Sie hat das ausschließende Privilegium Noten auszugeben. Es gilt dies Privilegium für die ganze Monarchie. Diese Noten sollen bei allen öffentlichen Cassen angenommen werden. Im Privat-Verkehr findet deshalb kein Zwang statt.

2. Das Vermögen der Bank, die Realitäten (Grundstücke) ausgenommen, ist steuerfrei.

3. Alle ihre Bücher und Vermerkungen, so wie ihre Noten sind stempelfrei.

4. Die Nachahmung und Verfälschung der Noten der Bank wird bestraft, wie die Nachahmung und Verfälschung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes. Die Nachahmung und Verfälschung ihrer Actien, Depositenscheine und andrer Urkunden

wird bestraft, wie die Nachahmung und Verfälschung öffentlicher Urkunden.

5. Die Amortisation der Actien, so wie der Urkunden der Bank, geschieht nach denselben Grundsätzen wie die Amortisation von öffentlichen Urkunden.

6. Die im Giro-Verkehr niedergelegten Gelder unterliegen keinem vorläufigen Beschlag.

7. Die Bank ist berechtigt, sich aus den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken ihres Schuldners ohne gerichtliche Beihülfe bezahlt zu machen. Dieses Recht kann ihr kein Dritter schmälern, selbst wenn die Ansprüche desselben sich auf früher erworbene Rechte gründen — in sofern diese Rechte nicht bei der Uebernahme Seitens der Bank sichtbar erkenntlich waren.

8. Die Bank kann in der Monarchie Filiale errichten, denen alle Vorrechte der Hauptbank zustehen.

9. Die Bank kann von Darlehen auf Pfänder bis 6% Zinsen nehmen.

Die Verwaltung der Bank.

Der Kaiser ernennt den Gouverneur der Bank und seinen Stellvertreter, der in Abwesenheit desselben seine Functionen ausübt. Der Stellvertreter muß 12 Actien besitzen, die während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Der Ausschuss der Bank (Generalversammlung) besteht aus den 100 meistbetheiligten Actionärs, welche österreichische Unterthanen sind, die freie Disposition ihres Vermögens haben, und durch die Gesetze nicht unfähig sind vor Gericht ein gültiges Zeugnifs abzulegen. Dieser Ausschuss versammelt sich in der Regel einmal im Jahre. Den Vorsitz darin führt der Gouverneur, und seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

- a) die Prüfung des Rechnungsabschlusses, der ihr vorgelegt wird;
- b) 12 Directoren zu wählen. Jedes Mitglied des Ausschusses ernennt schriftlich 12 Actionäre zu diesen Ämtern, und diese Wahlliste wird dem Kaiser vorgelegt, welcher daraus die 12 Directoren definitiv ernennt;
- c) die von der Direction vorgeschlagenen Veränderungen in dem Statut und den Reglements zu berathen, und wenn sie genehmigt werden, die Direction zu ermächtigen, solche dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen;
- d) die Anträge der Direction wegen Auflösung der Bank zu berathen.

Jene 12 Directoren verwalten die Geschäfte der Bank. Sie müssen jeder 6 Actien besitzen, die während ihrer Function unveräußerlich sind. Es treten jährlich 3 Directoren aus, die wieder wählbar sind. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Directoren geht von dem Gouverneur aus. Der Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren geloben dem Gouverneur, mittelst Handschlags, ihre Ämter getreulich und in Gemäßheit des Statuts und der Reglements zu führen. Der Gouverneur leistet gleiche Gelobung und Handschlag dem Chef der Finanzverwaltung.

Die Directoren fungiren unentgeltlich, es sei denn daß der Gang der Geschäfte den Ausschuss veranlafte, ihnen eine zeitliche oder eine immerwährende Entschädigung für ihre Mühe zu bewilligen. In den Sitzungen der Direction führt der Gouverneur den Vorsitz, und sein Votum entscheidet bei Stimmgleichheit. Ist der Gouverneur verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein, und wenn auch dieser verhindert ist, so vertritt ihn der erste Director. Eine solche Vertretung kann auch freiwillig für kürzere oder längere Zeit, theilweise oder ganz übertragen werden.

Geschäftsbetrieb der Bank.

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Nachweis über jeden einzelnen Zweig der Verwaltung, besonders über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Noten, und über die baaren Cassenbestände.

Die Directoren ernennen die Beamten und bestimmen ihren Gehalt. Sie ernennen besonders einen Generalsecretär, einen Cassen-Director und einen Oberbuchhalter, deren Functionen in den Reglements angegeben sind.

Für das Escompte- und Darlehns-geschäft wird ein eigenes Comité gebildet. Es muß aus einem Director und wenigstens 2 Censoren bestehen. Die Direction wählt jährlich aus den in Wien anwesenden Actionärs, welche Kaufleute oder Gewerbtreibende sind, eine hinlängliche Anzahl von Censoren, so daß kein einzelner Censor länger als drei Wochen in ununterbrochener Function bleibt. Diesem Comité tritt der zweite landesherrliche Commissar bei (s. den Artikel: die Oberaufsicht des Staats). Dieser hat auf die Zulässigkeit der Effecten und auf Unpartheilichkeit bei Bewilligung der Darlehne zu sehen. Findet er in dieser Beziehung einen Anstand, so berichtet er darüber dem Hof-Commissar. Dieser bringt die Sache vor die versammelte Direction, ohne deren Entscheidung nicht vorgeschritten werden darf.

Bei dem Darlehn auf Pfänder ist die Mitwirkung der Censoren nicht nöthig.

Die Oberaufsicht des Staates.

Aufser dem bereits erwähnten Gouverneur und seinem Stellvertreter wird vom Kaiser ein Hof-Commissar und ein zweiter Commissar ernannt. — Der Hof-Commissar kann allen Berathungen in Angelegenheiten der Bank beiwohnen, seine

Stimme dabei ist jedoch nur berathend. Er hat alle Bekanntmachungen, die Rechnungsabschlüsse, so wie alle sonstigen Acten einzusehen, die von der Direction ausgehen. Er ist berechtigt, von allen Cassirern der Bank Aufklärung zu fordern, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs die Menge der ausgegebenen Noten mit den baaren Beständen in gutem Verhältnifs stehe. Findet der Hof-Commissar einen Beschlufs der Direction oder des Ausschusses bedenklich für die Bank oder für den Staat, so erklärt er sich darüber schriftlich. Die Directoren müssen dann sich darüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Sache einschlägt, verständigen, bis dahin bleibt sie suspendirt. Der zweite Commissar soll ganz besonders das Escompte-Geschäft überwachen.

Besondere Bestimmungen.

Ueber Geschäfte, welche die Bank mit dem Staate macht, finden jedesmal besondere Verträge statt.

Wegen aller Gegenstände, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die kaiserliche Genehmigung erfordern, wendet die Bank sich ausschliesslich an die Finanzverwaltung.

Die Actien der Bank können aufser Cours gesetzt werden.

Die Besitzer der Actien können verfügen, dafs ihnen nur persönlich die Dividenden gezahlt werden.

